

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Huber Weiher“,
Gemarkung Breitenheim, Landkreis Bad Kreuznach
vom 16. Februar 1987

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das in der beigefügten Karte gekennzeichnete Grundstück in der Gemarkung Breitenheim, Flur 7, Flurstück Nr. 78, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Huber Weiher“.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der geschützten Fläche haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder zu dulden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Weihers zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie als Lebensstätte von an Wasserflächen gebundenen Pflanzen- und Tierarten.

§ 3

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegbau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anzulegen;
7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
8. die bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern;
9. feste oder flüssige Abfälle abzulagern; Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;

12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihr Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;
14. gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
15. den Weiher zu entwässern oder seine Ufer umzugestalten;
16. Fische einzusetzen, zu angeln sowie Angelstege anzulegen;
17. Modellschiffe zu betreiben;
18. zu baden, zu schwimmen, sowie das Gewässer mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Errichtung forstlicher Kulturzäune;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen am Weiher;
3. für die Verlegung und Errichtung sowie das Betreiben und Erweitern von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 3 Nrn. 1 bis 10 und 14 bis 18 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes dienen.

Die zuständige Landespflegebehörde kann Ausnahmen von Verboten der Nrn. 11 bis 13 zulassen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegbau durchführt;
3. § 3 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 3 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. § 3 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
6. § 3 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anlegt;
7. § 3 Nr. 7 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;

8. § 3 Nr. 8 die bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert;
9. § 3 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 3 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 3 Nr. 11 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
12. § 3 Nr. 12 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde wildlebende Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
13. § 3 Nr. 13 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt;
14. § 3 Nr. 14 gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
15. § 3 Nr. 15 den Weiher entwässert oder seine Ufer umgestaltet;
16. § 3 Nr. 16 Fische einsetzt, angelt sowie Angelstege anlegt;
17. § 3 Nr. 17 Modellschiffe betreibt;
18. § 3 Nr. 18 badet, schwimmt, sowie das Gewässer mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art befährt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 16. Februar 1987
7/70-362-01

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Untere Landespflegebehörde-

In Vertretung
Meyer